

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (**LINKE**)

vom 14. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2023)

zum Thema:

„Schmerzgriffe“ und ähnliche Einsatztechniken der Polizei Berlin

und **Antwort** vom 26. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16716
vom 14. September 2023
über „Schmerzgriffe“ und ähnliche Einsatztechniken der Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck und Zugtechniken durch die Polizei Berlin angewandt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Sachverhalt, Delikt).

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt mit welchem Ausgang gab es jeweils in den Monaten der letzten drei Jahre und welche davon sind auf den Einsatz einfacher körperlicher Gewalt mithilfe der im Handbuch Einsatztraining dargestellten Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck und Zugtechniken oder anderweitiger Nervendrucktechniken zurückzuführen?

Zu 2.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Die recherchierbaren Zahlen für die Jahre 2020 - 2023 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2020	Fälle	Einst. gem. § 152 II StPO	Einst. gem. § 153 StPO	Einst. gem. § 153a StPO	Einst. gem. § 170 II StPO	Ausgeschieden	Freiheitsstrafe	Freispruch	Geldstrafe	Ausgang offen
Körperverletzung im Amt	519	21	0	6	474	2	0	2	2	12

2021	Fälle	Einst. gem. § 152 II StPO	Einst. gem. § 153 StPO	Einst. gem. § 153a StPO	Einst. gem. § 170 II StPO	Ausgeschieden	Freiheitsstrafe	Freispruch	Geldstrafe	Ausgang offen
Körperverletzung im Amt	572	14	7	3	525	2	0	3	1	17

2022	Fälle	Einst. gem. § 152 II StPO	Einst. gem. § 153 StPO	Einst. gem. § 153a StPO	Einst. gem. § 170 II StPO	Ausgeschieden	Freiheitsstrafe	Freispruch	Geldstrafe	Ausgang offen
Körperverletzung im Amt	404	18	1	0	342	2	0	0	1	40

2023	Fälle	Einst. gem. § 152 II StPO	Einst. gem. § 153 StPO	Einst. gem. § 153a StPO	Einst. gem. § 170 II StPO	Ausgeschieden	Freiheitsstrafe	Freispruch	Geldstrafe	Ausgang offen
Körperverletzung im Amt	306	3	2	0	82	0	0	0	0	219

Quelle: Straftatenstatistik PPr IR 2, Stand 15.09.2023

Die Zahlen beziehen sich auf Strafverfahren gegen Polizeidienstkräfte (Vollzugs- und Verwaltungsbeamte und Tarifbeschäftigte). Eine getrennte Darstellung ist nicht möglich.

„Ausgeschieden“ meint das Ausscheiden der Polizeidienstkraft aus der Behörde vor Abschluss des Strafverfahrens, z. B. durch Ruhestand, Kündigung etc.

3. Am 31. August 2023 wurde das „Handbuch Einsatztraining für Lehrkräfte“ sowie die „Geschäftsweisung über das Einsatztraining der Polizei Berlin“ in Teilen veröffentlicht. Darin werden u.a. Schmerzgriffe und -punkte dargestellt, bei denen Dienstkräften beispielhaft erläutert wird, mit den Fingern in den Genitalbereich zu greifen, mit der Faust, dem Handballen, der flachen Hand oder dem Knie auf den Genitalbereich zu schlagen oder zu stoßen. Durch wen, wie lange und in welcher Art und Weise wurden die Materialien genutzt bzw. zur Ausbildung Polizist*innen eingesetzt?

Zu 3.:

Die auf der Internetseite <https://fragenstaat.de/blog/2023/08/31/so-lernt-die-berliner-polizei-schmerzgriffe/> gezeigten Techniken sind Notwehrtechniken in akuten Angriffssituationen und kein Teil einer Transport-, Kontroll- oder Fixierungstechnik der Polizei Berlin.

4. In einem Verfahren des OVG Niedersachsen (Aktenzeichen 11 LB 209/15) wurde der Einsatz eines Schmerzgriffs ohne vorherige Androhung als rechtswidrig eingestuft.
- Wie bewertet der Senat diese Entscheidung und welche Konsequenzen wurden dabei für den Einsatz von Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck und Zugtechniken oder anderweitiger Nervendrucktechniken durch die Berliner Polizei gezogen?
 - Welche Regelungen enthalten das HB ET oder weitere Lehrmaterialien diesbezüglich?

Zu 4 a.:

Die zitierte Gerichtsentscheidung stellt die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg aus dem Jahre 2016 dar. Die Voraussetzungen des unmittelbaren Zwangs sind in Berlin abschließend in den §§ 6, 12 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, die über § 8 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin Anwendung finden, sowie im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin geregelt. Inwieweit darüber hinaus die Anwendung möglicherweise das körperliche Wohlbefinden tangierende Maßnahmen eine diesbezüglich gesonderte Androhung erforderlich machen könnte, ist in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzsituation zu beurteilen.

Zu 4 b.:

Unmittelbarer Zwang ist, soweit es sich nicht um eine Maßnahme des Sofortvollzugs handelt, anzudrohen. Die Regularien der Androhung sind immanenter Bestandteil der Aus- und Fortbildung in der Polizei Berlin. Vorgegebene Androhungsformeln für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt sind gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Werden die dargestellten Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck und Zugtechniken in den unter 3. genannten Schulungsmaterialien im Hinblick auf mögliche Einsatzszenarien kontextualisiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die auf der Internetseite <https://fragdenstaat.de/blog/2023/08/31/so-lernt-die-berliner-polizei-schmerzgriffe/> veröffentlichten abfotografierten Materialien sind kein Teil gültiger Lehrunterlagen.

6. Im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 4. September 2023 äußerte die Polizeipräsidentin, dass es keine „Schmerzgriffe“ bei der Berliner Polizei gäbe. Wird im derzeit gültigen Handbuch Einsatztraining bei der Beschreibung der Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck- und Zugtechniken
- auf Nervenpunkte oder Nervendruckpunkte von Personen hingewiesen,
 - Schmerz oder nervliche Reaktionen zum Auflösen von Widerstand, zum Zwang zu kooperierendem Verhalten etc. genannt?
- Falls ja, in welcher jeweiligen Form? Falls nein, was waren die Gründe für die Änderung gegenüber dem alten Handbuch?

Zu 6.:

Das Handbuch Einsatztraining (HB ET) ist gemäß § 7 Verschlusssachenanweisung des Landes Berlin als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Detaillierte Auskünfte zu Taktiken und Techniken im Sinne der Fragestellungen sind deshalb nicht zulässig.

7. Wie erklärt der Senat den Widerspruch zwischen der Aussage der Polizeipräsidentin im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 4. September 2023, bei der Berliner Polizei gäbe es keine Techniken, die als Ziel das Erzeugen von Schmerzen hätten, und der Stellungnahme der Polizei laut einem Artikel bei LTO von November 2022, der sogenannte Handbeugegrieff sei eine „polizeilich geschulte, kontrollierte Transporttechnik“? (vgl. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/debatte-gewalt-polizei-letzte-generation-schmerzgriffe-verhaeltnismaessigkeit/>)

Zu 7.:

Die zitierten Aussagen stellen nach Auffassung des Senats keinen Widerspruch dar. Ziel des polizeilichen Handelns ist nicht „das Erzeugen von Schmerzen“, sondern die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

8. Laut Senat in Antwort auf Frage 13 und 14 meiner Schriftlichen Anfrage, Drs. 19/15392 hat die Aufzählung von Grundtechniken im Handbuch Einsatztraining bewusst nicht-abschließenden und empfehlenden Charakter. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird vor diesem Hintergrund verhindert, dass Einsatzkräfte sich eigenständig Griffe und Techniken aneignen oder diese anwenden, die ein Übermaß an Schmerzen oder Schmerzen als Selbstzweck verursachen oder anderweitig gegen den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen?

Zu 8.:

Die Art der Anwendung von unmittelbarem Zwang durch körperliche Gewalt unterliegt keiner gesetzlichen Vorgabe. In der Polizei Berlin werden Standardtechniken gelehrt. Die Verwendung ähnlicher und angepasster Technikansätze ist zulässig, soweit diese - bezogen auf den Einzelfall - verhältnismäßig sind.

9. Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck- und Zugtechniken, die Nervendruckpunkte einsetzen, gegenüber Teilnehmer*innen von Sitzblockaden im Rahmen von friedlichen Klimaprotesten, bei denen ein Wegtragen das mildere Mittel darstellen würde, unter der Maßgabe, dass keine Gewalt von den Versammlungsteilnehmenden ausgeht?

Zu 9.:

Das Wegtragen eines Menschen ist keinesfalls ein generell milderes Mittel gegenüber anderen Eingriffstechniken, da die Verletzungsrisiken auf beiden Seiten erheblich sind.

Es ist nicht mit dem Tragen von unbeweglichen Sachen zu vergleichen und bedeutet nahezu immer die Notwendigkeit körperlicher Begleiteingriffe des unmittelbaren Zwangs, einen situativen Zeitverlust sowie höheren Kräfteinsatz und ist zudem verletzungsträchtig, wenn die betroffene Person sich „hängen“ und/oder fallen lässt, die Gliedmaßen versteift oder sich aktiv zur Wehr setzt.

Das Wegtragen einer Person stellt eine schwer kontrollierbare und von vielen Begleitumständen (z. B. Gewicht, Geländebeschaffenheit, räumliche Enge, Bewegung der betroffenen Person, nicht sichtbare Vorverletzungen, physischer Konstitution der eingesetzten Kräfte, persönlicher Intimschutzbereich, Kräftedisposition, zeitliche Dringlichkeit, u. a.) abhängige Zwangsmaßnahme dar. Es ist in der Zielrichtung den Rettungstechniken zuzuordnen, wobei zwischen tragender Dienstkraft und zu rettender Person eine kooperative Zusammenarbeit zur Rettung aus dem Gefahrenbereich besteht und im Zusammenhang stehende unvermeidbare Verletzungen bzw. Schmerzen in Kauf genommen werden.

Auch aus Aspekten der Eigensicherung heraus ist das Wegtragen von Personen immer die ungünstigere Alternative. Alleine die unmittelbare intime körperliche Nähe generiert die Möglichkeit des Zugriffs auf Führungs- und Einsatzmittel wie beispielsweise Dienstwaffen und macht die „tragende“ Dienstkraft nahezu abwehrunfähig, da die von der Maßnahme betroffene Person nicht einfach fallen gelassen werden kann.

Im Rahmen des Wegtragens kommt es notwendigerweise auch immer zu - ggf. als intim empfundenen - Berührungen von Personen. Eine ausschließliche geschlechterspezifische Zuordnung von Dienstkräften zu betroffenen Personen kann jedoch im Einsatzfall nicht gewährleistet werden.

Ein Wegtragen an den ausgestreckten Gliedmaßen ist ebenfalls verletzungsgefährlich, wobei der Genickbereich zusätzlich gefährdet ist.

Die Intensität, die Dauer und der Modus des Transports und damit auch die Tragetechnik wird im Wesentlichen durch die Art der Blockade und das individuelle Verhalten der betroffenen Person sowie die situativen Begleitumstände bestimmt.

10. In welcher Form wird der Einsatz von Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck- und Zugtechniken durch die Berliner Polizei evaluiert?

Zu 10.:

Alle Inhalte der Aus- und Fortbildung in der Polizei Berlin unterliegen einem ständigen und anlassunabhängigen Evaluations- und ggf. Anpassungsprozess.

11. Inwiefern und mit welchen Inhalten regelt die seit dem 10. Oktober 2022 für öffentliche Blockadeaktionen wie beispielsweise mit Bezug zu Klimaprotesten geltende Einsatzordnung der Polizei Berlin die Anwendung von Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck- und Zugtechniken oder anderweitiger Nervendrucktechniken?

- a. Welche Techniken werden für welche Situationen zur Erreichung welcher Zwecke empfohlen bzw. angeordnet, welche werden ausgeschlossen?
- b. Handelt es sich um eine offene oder abgeschlossene Beschreibung von Techniken und aus welchen jeweiligen Gründen jeweils?

Zu 11 a-b.:

Regelungen im Sinne der Fragestellungen sind nicht Bestandteil der gegenständlichen Einsatzanordnung.

12. Wie ist der Stand der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Körperverletzung im Amt und dem Androhen von Schmerzen durch eine Polizeidienstkraft bei einer Blockade auf der Straße des 17. Juni am 20. April 2023?

Zu 12.:

Die Ermittlungen zu dem benannten Vorgang dauern noch an.

Berlin, den 26. September 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport